

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1001/2-II/7/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz,  
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-  
ändert werden; Begutachtung  
Zl. 37.001/5-3/86 vom 19. März 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl  
1819

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Muhr

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 30 GE/986  
Datum: 21. MAI 1986  
Verteilt 21. MAI 1986 Reichenbacher  
*f. Kajik*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung  
der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten  
Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der  
Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale  
Verwaltung erstellten und mit Note vom 19. März 1986, Zl. 37.001/5-3/86,  
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversiche-  
rungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozial-  
versicherungsgesetz geändert werden, in 25-facher Ausfertigung zu über-  
mitteln.

Anlagen  
25 Kopien

14. Mai 1986  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
*Almin*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1001/2-II/7/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtung

Zl. 37.001/5-3/86 vom 19. März 1986

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl  
1819

Sachbearbeiter:

OR Dr. Muhr

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

W i e n

Zur do. Note vom 19. März 1986, Zl. 37.001/5-3/86, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, übermittelt wurde, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Im allgemeinen:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen gegen den ggstdl. Entwurf gravierende Bedenken, dies sowohl in sozialpolitischer Hinsicht als auch aus budgetärer Sicht. Einerseits wird durch mehrere Vorschläge des Entwurfes weitgehend das Versicherungsprinzip im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durchbrochen, weil nämlich Leistungsansprüche statuiert werden, denen in keiner Weise adäquate Beiträge gegenüberstehen. Im Hinblick auf die zu erwartende Wirtschaftslage und damit im Zusammenhang mit der Gebarungskonstruktion der AlV ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß die gegebene Kostenschätzung von rd. 430 Mill. S pro Jahr keinesfalls zutreffend sein wird. Nach ho. Schätzungen dürfte sich der Gesamtaufwand durch die ggstdl. Novellen auf rd. 1,2 bis 1,5 Mrd. S pro Jahr belaufen. Daraus ergibt sich, daß für die nächsten Jahre der Bund für die o.a. Beträge im Rahmen der Gebarung der

- 2 -

Arbeitsmarktverwaltung in Vorlage wird treten müssen, wobei nicht absehbar ist, wann der Bund seine Forderungen, die er dadurch erwirbt, gegen den Reservefonds u.d. HVG wird realisieren können. Hierdurch wird weitgehend das Ziel der Budgetkonsolidierung, welches auch für Kapitel 15 gilt, konterkariert. Das do. Bundesministerium wird daher dringend eingeladen, den ggstdl. Entwurf zurückzustellen und neuerlich zu überdenken.

2. Im besonderen:

I. Zu Artikel I HVG

Zu § 1 Abs. 1 lit. g:

Hier erscheint es zweckmäßig, zu prüfen, welcher Personenkreis überhaupt in Frage kommt. Ha. wird angeregt, eine entsprechende gleichwertige Versorgung im Rahmen der Unfallversicherung zu statuieren. Für den Fall, daß es sich nur um eine geringe Anzahl von Personen handelt, könnte auch mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung des Härteausgleiches gem. § 57a das Auslangen gefunden werden und hier die entsprechende Bestimmung entfallen.

Zu § 1 Abs. 2 lit. b:

Durch diese angestrebte Gesetzesänderung werden nach ha. Auffassung bei den Österreichischen Bundesbahnen mehr als 53.000 Dienstnehmer (ÖBB-Beamten) beitragspflichtig werden, obwohl diese Dienstnehmer, da sie ja in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, nie in den Genuß von Leistungen aus dem Titel der Arbeitslosigkeit kommen würden. Der Aufwand für die Österreichischen Bundesbahnen in Form einer Beitragspflicht würde in einer Größenordnung von über 200 Mill. S jährlich liegen. Diese Beitragszahlungen würden den Betriebsabgang bzw. den Zuschußbedarf der Österreichischen Bundesbahnen entsprechend erhöhen. Ha. wird vorschlagen, für die unkündbaren Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Eine Beitragspflicht, ohne auch nur theoretisch in den Genuß von Leistungen zu kommen, erscheint ha. verfas-

sungswidrig. Dazu kommt, daß bei Zugrundelegung einer Gesamtbudgetbe-trachtung (über Kap. 15 hinaus) es auch nicht zweckmäßig erscheint, den Bund mit mehr als 200 Mill. S an Beiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist zu befürchten, daß dem Bund über die Lohnverhandlungen auch die DN-Anteile angelastet werden.

Analoges muß bei strenger Wortauslegung auch für die Hochschul-assistenten gelten.

Zu § 10:

Die Neuregelung, wonach der Arbeitslose, wenn er sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, maximal für die Dauer von 4 Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld verliert, gegenüber der bisherigen Regelung, wonach er für die Dauer der Weigerung den Anspruch verloren hat, erscheint sozialpolitisch nicht gerechtfertigt. Hier sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben. Völlig systemwidrig erscheint jedoch der Absatz 2, wonach die Möglichkeit besteht, von den 4 Wochen auch noch in berücksichtigungswürdigen Fällen abzusehen, zumal ja der Gesetzesentwurf selber die Möglichkeit des Härteausgleiches nach § 57a kennt.

Zu § 14 Abs. 1 lit. b und c:

Die Begünstigung bei der Erwerbung der Anwaltschaft für die erstmalige Inanspruchnahme im Sinne der lit. b erscheint vom Versicherungsprinzip her kaum vertretbar. Hierdurch würden sämtliche "berufliche Aussteiger" auch von der Arbeitslosenversicherung erfaßt, was sozialpolitisch im Hinblick auf die Folgeleistungen zu überdenken wäre. In gleicher Weise bestehen vom Versicherungsprinzip aus gesehen ha. gravierende Bedenken gegen die Erleichterung der Anwaltschaft bei der erstmaligen Inanspruchnahme nach lit. c für Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei Berücksichtigung der derzeitigen Kurspraxis der Arbeitsmarktverwaltung wäre es damit durchaus im Bereich der hohen Wahrscheinlichkeit, daß große Gruppen von Jugendlichen lediglich aufgrund von Umschu-

lungen - ohne auch jemals nur beschäftigt gewesen zu sein - ein Leben lang die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beanspruchen könnten. Verstärkt werden die ho. Bedenken noch durch den Nachsatz, daß nach Anhörung des Vermittlungsausschusses auch das 25. Lebensjahr in berücksichtigungswürdigen Fällen überschritten werden könnte. Theoretisch würde das bedeuten, daß man auch 60-jährige von dieser begünstigenden Bestimmung profitieren lassen könnte. Überdies wird auf die Parallelität zum Härteausgleich nach § 57a hingewiesen, im Hinblick dessen die Überschreitung des 25. Lebensjahres auch wieder bedenklich erscheint.

Zu § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b:

Hier bestehen sozialpolitische Bedenken, auch die Sondernotstandshilfe in die Rahmenfrist einzubeziehen.

Zu § 16 Abs. 3:

Die Formulierung "Nachsehen eines Ruhens des Arbeitslosengeldes" erscheint etwas seltsam. Zudem würde eine Erleichterung der Ruhensbestimmungen ein Verstoß gegen das Versicherungsprinzip bedeuten.

Zu § 20 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Regelung erscheint eher nicht verwaltungsökonomisch. Ein Anknüpfen an Sachverhalte, wie sie auf der Familienbeihilfekarte dokumentiert sind, erscheine ha. eher zweckmäßiger.

Zu § 21a:

Das Wahlrecht erscheint als ein Verstoß gegen das Versicherungsprinzip und geht zu Lasten der übrigen Versicherten. Zu überlegen wäre, daß etwa bei allen Versicherten das durchschnittliche maßgebliche Entgelt der letzten 3 Monate herangezogen wird. Allenfalls könnte hier auf Kollektivvertragsregelungen zurückgegriffen werden, um der Gestaltungsfreiheit bei der Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Überstunden einen Riegel vorzuschieben.

Zu § 25 Abs. 4:

Im Abs. 4 hätte es richtig zu lauten "..... so sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben". Die Verzugszinsen wären deshalb nicht in Betracht zu ziehen, weil sie eine Sanktion auf zahlungsunwilliges Verhalten darstellen, auf die nicht grundsätzlich von vornherein verzichtet werden soll.

Zu § 28 Abs. 1 Z 2 lit. b:

Diese Bestimmung erscheint sozialpolitisch überzogen.

Zu § 26 Abs. 1 Z 3:

Daß die Voraussetzung der Anwartschaft entfällt, wenn die Frau während eines Bezuges von KUG ein Kind an Kindes Statt annimmt oder in unentgeltliche Pflege nimmt, ist sozialpolitisch zu weitgehend.

Zu § 29 Abs. 2:

Hier wäre bei der bisherigen Regelung zu bleiben. Die Erleichterung beim Ruhen ist schwer begründbar und verstößt überdies gegen das Versicherungsprinzip.

Zu § 36 Abs. 3 lit. A lit. c:

Hier sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben, daß der einzelne Arbeitslose während der Zeit, in der er tageweise beschäftigt wurde, unabhängig von den Geringfügigkeitsgrenzen, sich das sonstige Einkommen bei der Notstandshilfe anrechnen lassen müßte.

Zu § 36 Abs. 3 lit. B lit. c:

Die vorgeschlagene Regelung erscheint ha. sozialpolitisch und budgetär überzogen. Es wäre davon auszugehen, daß beide Ehepartner in gleicher Weise zum gemeinsamen Unterhalt beitragen. In gleicher Weise müßte sich auch der Verdienst des einen Partners auf die Beurteilung der Notlage des anderen Partners auswirken. Eine gleichheitsgemäße Regelung

wäre auch in dieser Hinsicht möglich gewesen. Dazu kommt, daß die vorgeschlagene Regelung sehr aufwendig ist und dem Wesen der Notstandshilfe als Art Fürsorgeleistung nicht gerecht wird. Außerdem werden die Sozialhilfeträger entlastet.

Zu § 39 Abs. 3:

Eine Erleichterung der Ruhensbestimmungen im Rahmen der Sondernotstandshilfe erscheint zu weitgehend.

Zu § 46 Abs. 1:

Hier sollte die Formulierung präziser gefaßt werden, daß die Aufzählung nach dem Worte "wie" als beispielhaft aufzufassen wäre.

Zu § 49 Abs. 2:

Die Anhörung des Vermittlungsausschusses vor Erlassung einer Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erscheint aus mehreren Gründen nicht zweckmäßig, wenn man davon ausgeht, daß es sich um eine gesetzliche Frist handelt.

Zu § 57a:

Die Bestimmung über den Härteausgleich ist nicht den Erfordernissen des Art. 18 BVG entsprechend determiniert, das heißt, in diese wären entweder die einzelnen Voraussetzungen bzw. Kriterien, bei deren Vorliegen eine besondere Härte als gegeben anzunehmen wäre, unmittelbar und konkret anzuführen oder ein Hinweis auf eine diesbezüglich zu treffende richtliniengemäße Regelung aufzunehmen. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen gegen den Härteausgleich in der vorgeschlagenen Fassung grundsätzliche Bedenken. Der Entwurf enthält nämlich bereits eine Fülle von Vorschlägen, wo in berücksichtigungswürdigen Fällen von gesetzlich definierten Merkmalen abgesehen werden kann: Zum einen erscheinen diese daher dann überflüssig, zum anderen der Härteausgleich wieder zu wenig determiniert. Eine Mitkompetenz des

Bundesministeriums für Finanzen (im Vergleich ähnlich wie im KOVG) erscheint daher wegen der damit verbundenen finanziellen Dauerbelastungen für den Bunde unbedingt notwendig. Allenfalls wäre zu überlegen, dem Härteausgleich überhaupt auf einige Tatbestandsmerkmale (etwa beim Erstbezug oder beim Wiederbezug) einzuschränken.

Zu § 68:

Da Leistungen nach dem AlVG lediglich vorübergehenden Charakter haben sollten, ist nicht einzusehen, daß eine Besserstellung für die Pfändung gegenüber den Pensionsbeziehern nach dem ASVG erfolgt. Hier wäre eher an die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes anzuknüpfen.

II. zu Art. III (ASVG)

Im Hinblick auf die Belastungen der Pensionsversicherung, die durch die ggst. Verbesserungen im Rahmen des AlVG sich ergehen, wäre der pauschale Abgeltungsbetrag der AlV an den Ausgleichsfonds der PV-Träger gem. § 447 g Abs. 3 ASVG entsprechend zu erhöhen.

14. Mai 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
